

Der Vertrag von 1290 zwischen Kloster Isny und Stadt Isny: Ein bedeutendes historisches und sprachgeschichtliches Denkmal

Norbert Kruse

Im Jahr 1290 schlossen das Benediktinerkloster Isny und die Stadt Isny einen Vertrag zur Regelung strittiger Punkte. Der Vertragstext wurde in der Volkssprache abgefasst, und zwar in der regionalen Sprachvariante der damaligen Zeit. Er gehört somit zu den oberschwäbischen Sprachdenkmälern der mittelhochdeutschen Zeit (1050-1350).

Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts war man angewiesen auf eine ungenaue Ausgabe von 1793¹. Erst 1907 erfolgte die Veröffentlichung im Württembergischen Urkundenbuch². Zugrunde lag das Exemplar der Stadt Isny, das 1828 zusammen mit anderen Archivalien der ehemaligen Reichsstadt ins Stuttgarter Staatsarchiv überführt worden war³. Eine weitere Edition wurde 1943 in einem Sammelwerk der ältesten deutschen Urkunden publiziert⁴. Zusätzlich erschienen 1955 und 1963 Zusammenfassungen des Inhalts in Form von Regesten⁵. Von den wissenschaftlichen Arbeiten, die sich mit dieser Urkunde befasst haben, sind die von Karl Otto Müller, Günther Bradler und Werner Konold zu nennen⁶. Unbekannt blieb, dass es noch ein zweites Exemplar dieser Urkunde gibt, das des Klosters Isny, verwahrt im Archiv des Fürsten von Quadt zu Wykradt

¹ Tobias Ludwig Ulrich *Jäger* (Hg.): Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte. Bd. 3. Ulm 1793. S. 214-219. Digitalisat unter: <http://dlc.mpd.l.mpg.de> (Zugriff: 01.04.2017).

² WUB 9 S. 371-373, Nr. 3994: mit kurzer Beschreibung.

³ HStA Stuttgart B 193 U 135.- Dem Hauptstaatsarchiv danke ich für Abbildungen und die Genehmigung des Abdrucks.- Zum Isnyer Archiv vgl. Nicola *Siegloch*: „Wie der Phönix aus der Asche ...“. Das Stadtarchiv Isny. In: mit Brief und Siegel ... ins Internet. Archive im Landkreis Ravensburg (Zeitzeichen 4). 2007. S. 28-31. Hier: S. 29f.

⁴ Friedrich *Wilhelm*/Richard *Newald* (Hg.): Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300. Bd. 2. Lahr 1943. S. 503f. Nr. 1262. Digitalisat unter: <http://tcdh01.uni-trier.de> (Zugriff: 01.04.2017).

⁵ Immanuel *Kammerer*/Friedrich *Pietsch* (Hg.): Die Urkunden des früheren reichsstädtischen Archivs Isny bis 1550. Kempten 1955. S. 1. Nr. 2.- Friedrich *Wilhelm*/Richard *Newald*/Helmut *de Boor*/Diether *Haacke* (Hg.): Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300. Regesten zu den Bänden 1-4. Lahr 1963. S. 268. Nr. 1262. Digitalisat unter: <http://tcdh01.uni-trier.de> (Zugriff: 01.04.2017).- Karl Friedrich *Eisele*: [Urkundenregesten]. Maschinenschriftlich im StadtA Isny. Nach 1955. Nr. 35/28.

⁶ Karl Otto *Müller*: Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung (DWG 8). Stuttgart 1912. S. 251-281. Hier: S. 262-266.- Werner *Konold*: Wasser, Wiesen und Wiesenwässerung in Isny im Allgäu. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 109 (1991) S. 161-213. Bes. S. 188.- Günther *Bradler*: Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben (Göttinger akademische Beiträge 50). Göttingen 1973. Bes. S. 247.

und Isny⁷. Ein erster Hinweis darauf erfolgte in der digitalisierten Ausgabe des Württembergischen Urkundenbuchs von 2013⁸. Dieses Exemplar blieb bislang unediert.

Die vorliegende Untersuchung bezieht sich auf beide Fassungen der Urkunde, die verglichen und – in Gegenüberstellung – erstmals abgebildet werden. Ediert wird hier allerdings nur der Text des Klosterexemplars. Außerdem wird erstmals eine Übersetzung des mehr als 700 Jahre alten, schwer verständlichen juristischen Textes vorgelegt. Neben der historischen erfolgt eine sprachwissenschaftliche Analyse der Urkundensprache im Rahmen der oberschwäbischen Sprache des ausgehenden 13. Jahrhunderts. Insgesamt soll eine Basis für weiterführende historische und sprachwissenschaftliche Untersuchungen geschaffen werden.

Ein schwieriges Nebeneinander: Kloster Isny und Stadt Isny

Ein wesentlicher Faktor und eine beeinträchtigende Konstante bei der Entwicklung von Kloster und Stadt war die Nachbarschaft auf engstem Raum. Konflikte zwischen beiden Institutionen um die jeweiligen Rechte und Ansprüche waren dadurch vorgezeichnet.

Zuerst trat das Kloster ans Licht der Geschichte. Die Grafen von Veringen-Altshausen hatten in der Nähe der Isenach-Quelle 1042 eine Kirche errichtet und 1096 ein Benediktinerkloster gestiftet, wohl um in dieser Gegend ein Machtzentrum zu begründen⁹. Es erhielt seinen Namen „Kloster Isny“ nach diesem Gewässer¹⁰. Die Gründungsurkunde blieb nicht erhalten; doch ist anzunehmen, dass die Abtei reich ausgestattet wurde mit Grundbesitz und Rechten, etwa dem Fischerei- und dem Mühlenrecht – was der Vertrag von 1290 noch deutlich zu erkennen gibt. Zwei Zinslisten aus der Zeit um 1250 verraten eine große Zahl von Abgabepflichtigen, auch vom Ort selbst¹¹. Ein wesentliches Anliegen des Klosters musste die Wahrung der althergebrachten Rechte und Privilegien sein. Zur Zeit des Vertrags von 1290 leitete Abt Berthold III. Becherer (1269–1291) das Kloster¹². Die erhaltenen Urkunden bezeugen einen tatkräftigen Mann. Mitten

⁷ Archiv des Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny Bestand A (Urkunden) Nr. 28.- Kai-Michael Sprenger: Im Einband verbarg sich eine Sensation. Das Archiv des Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny. In: Mit Brief und Siegel (wie Anm. 3) S. 36-39.- Kai-Michael Sprenger: Das Archiv des Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny. Ein besonderes Schatzkästlein für die Landesgeschichte. In: Im Oberland 14 (2003) H. 2 S. 3-8.- Der Verfasser ist 1997 im Zusammenhang mit Recherchen zum Isnyer Notker-Fragment auf diese Urkunde gestoßen; Norbert Kruse: Eine neue Schrift Notkers des Deutschen: Der althochdeutsche Computus. In: Sprachwissenschaft 28 (2003) S. 123-155.- Norbert Kruse: Ein unbekannter althochdeutscher Text in Isny: Notker der Deutsche zu Fragen der Astronomie. In: Im Oberland 14 (2003) H. 2 S. 9-17.- Die Urkunde wurde 1997 und 2016 eingesehen.- Alexander Fürst von Quadt zu Wykradt und Isny hat am 15. Febr. 2017 seine Erlaubnis zur Einsicht und zum Abdruck erteilt. Ihm sei an dieser Stelle gedankt. Mein Dank gilt auch Frau Dr. Irene Pill, Herrn Reiner Falk und Herrn Dr. Maximilian Eiden für ihre Unterstützung.

⁸ WUB 9. Digitalisat unter: <http://www.wubonline.de> (Zugriff: 01.04.2017).

⁹ Rudolf Reinhardt: Ein Überblick über die Geschichte der Abtei Isny. In: Ders. (Hg.): Reichsabtei St. Georg in Isny. 1096-1802. Beiträge zu Geschichte und Kunst des 900-jährigen Benediktinerklosters. Weißenhorn 1996. S. 13-38.- Die Edition der Chronik des Klosters Isny durch Maximilian Eiden/Alina Ganter war zur Zeit der Fertigstellung des Manuskripts noch nicht im Druck erschienen.

¹⁰ Norbert Kruse: Der Name Isny und die älteste Namensschicht des Kreises Ravensburg. In: Im Oberland 7 (1996) H. 2 S. 21-26.

¹¹ Alfred Weitnauer/H. Vietzen (Hg.): Zinslisten des Klosters Isny vom 13. bis 15. Jahrhundert (Alte Allgäuer Geschlechter 11). Kempten 1939. S. 1-11.

¹² Franz Ludwig Baumann (Hg.): Necrologium Isnense. In: MGH. Necrologia Germaniae. Bd. 1. München 1888. ND 1983. S. 177-179. Hier: S. 177 (30. Jan.).- Reinhardt (wie Anm. 9) S. 23 Abb. 13.

im Winter 1278 unternahm er eine Romreise, vor deren Antritt er sich und das ihm anvertraute Kloster unter den Schutz des Konstanzer Domkapitels stellte (5. Februar). Sechs Wochen später (18. März) erhielt er in Rom von Papst Nikolaus III. die Bestätigung der traditionellen Rechte des Klosters¹³. Nach dem Brand von 1284 verschickte er Bettelbriefe und erlangte die Unterstützung des Konstanzer Bischofs¹⁴. Bereits 1288 konnte die Neuweihe stattfinden.

Unmittelbar neben dem Kloster war eine kleine Ansiedlung entstanden, für die dann auch derselbe Name „Isny“ galt. Wahrscheinlich hatte es hier schon zuvor einen gräflichen Fronhof gegeben¹⁵. Im 12. Jahrhundert entwickelte sie sich zu einem planmäßig angelegten Ort mit Marktplatz und eigener Pfarrkirche, durchzogen von der Hauptstraße, die von Lindau nach Leutkirch führte. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurde er durch Wall und Graben befestigt, von denen auch das Kloster umschlossen war¹⁶.

Gegenüber dem Kloster musste die aufstrebende Gemeinde eigene Rechte und ihre Selbständigkeit hart erkämpfen. Sie hatte das Glück, dass der Sohn eines örtlichen Handwerkers zu höchsten kirchlichen Ämtern aufstieg: Heinrich Knoderer – bzw. Heinrich von Isny – (um 1222-1288) wurde 1275 Bischof von Basel, 1286 Erzbischof von Mainz und war einer der engsten Helfer und Berater König Rudolfs von Habsburg¹⁷. Durch seine Vermittlung erhielt der Ort 1281 das Stadtrecht, das vom nahen Lindau übernommen wurde. Die Originalurkunde ist verschollen; immerhin gibt es eine beglaubigte Abschrift von 1456¹⁸. Das originale Dokument wird wie die Stadtrechtsurkunde Wangens von 1286 ausgesehen haben, die bis heute bewahrt blieb¹⁹. Durch diesen neuen Rechtsstatus werden die Attraktivität des Ortes wie das Selbstbewusstsein der Bürger erheblich gestiegen sein. Doch Konflikte im klösterlichen Umfeld des aufstrebenden Gemeinwesens waren vorgezeichnet, eine Klärung der jeweiligen Rechte wurde erforderlich.

Die unterschiedlichen Titulaturen der Urkunde für die Vertreter des Klosters und für die der Stadt lassen erkennen, dass die beiden Parteien kaum gleichberechtigte Partner waren. Den Benediktinermönchen nämlich stand offensichtlich der Titel „Herr“ zu: Sie waren „die Klosterherren“ (Zeile 7, 9, 15, 20 des Textes)²⁰ bzw. „die Herren vom Kloster“ (Z. 25f.) oder einfach „die Herren“ (Z. 16, 28), keinesfalls aber „die Brüder“. „Herr“ war damals kein Allerweltswort wie heute; es hatte vielmehr die Bedeutung ‚Herrscher, Gebieter‘ und stand nur hochgestellten, in der Regel adeligen Personen zu.

Auf Seiten der Stadt werden erwähnt „der Ammann“ und „der Rat“ – wohl in der ersten schriftlichen Bezeugung dieses städtischen Gremiums – sowie „die Gemeinde“ (Z. 1, 3). Nicht genannt ist der Name des Ammanns: Hinter

¹³ WUB 8 S. 88f. Nr. 2761; S. 99 Nr. 2775.

¹⁴ WUB 8 S. 477-479 Nr. 3377.- WUB 9 S. 3 Nr. 3407.- WUB 11 S. 151f. Nr. 3660.

¹⁵ Vgl. dazu bes. Müller (wie Anm. 6) S. 251-257.- Immanuel Kammerer: Isny im Allgäu. Kempten 1956. S. 40.- Max Müller: 600 Jahre Reichsstadt Isny. In: UO 38 (1967) S. 81-90.- Barbara Schwörer: Isny im Allgäu. In: Chronik des Kreises Ravensburg, Hinterzarten 1975. S. 527-539. Hier: S. 527f.

¹⁶ Sieh den Plan bei Kammerer (wie Anm. 15) S. 183.

¹⁷ Alois Gerlich: H[einrich] II. v[on] Isny. In: LexMA 4 (1999) Sp. 2080.- Müller (wie Anm. 15) S. 87.

¹⁸ Karl Otto Müller: Ein unbekanntes Privileg Rudolfs von Habsburg für die Stadt Isny von 1281. In: WVjh 30 (1921) S. 28f.

¹⁹ Rainer Jensch: Stadtchronik Wangen i. A. Lindenberg im Allgäu 2015. S. 72.

²⁰ Vgl. dazu im Abschnitt „Worteläuterungen“.

der Amtsbezeichnung stehen jeweils zwei Punkte. Gab es damals gerade keinen Ammann oder war dem Schreiber der Name des obersten Stadtvertreters nicht bekannt? Die Bewohner der Stadt immerhin werden als „die Bürger“ (Z. 8 etc.) bzw. als „die Bürger der Stadt“ (Z. 28 etc.) bezeichnet; sie durften immerhin die Urkunde mit besiegeln. Dagegen stellten die Klosteruntertanen keine Rechtsparthei dar; sie werden als „die Leute“ (Z. 11, 23) bzw. als „die Klosterleute“ (*mit den Götteshüses liuthen*; Z. 10) bezeichnet. Das war schon ein Unterschied: Bürger einer Stadt oder Untertan des Abtes zu sein.

Die Vögte

Kloster und Stadt hatten einen gemeinsamen Vogt: die Truchsess von Waldburg. Die Namen der damaligen Vögte sind am Anfang der Urkunde genannt (Z. 4f.): Eberhard von Waldburg, Berthold und Friedrich von Rohrdorf. Ansonsten werden sie von den Ausstellern – insgesamt elf Mal – als „unsere Herren, die Vögte“ (*user herren die vögthe*, Z. 6 etc.) titulierte.

Die Vogtei über Kloster und Stadt war im Laufe des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Veringen-Altshausen, auf die Waldburger übergegangen. In einer Urkunde von 1274 ist festgehalten, dass Berthold, Truchsess von Waldburg, genannt von Rohrdorf (*dapifer de Walpurc dictus de Rordorf*), von Graf Mangold von Nellenburg mit der Stadt Isny sowie der Vogtei über das Kloster Isny belehnt wurde (*nec non municipium in Iseningen cum iure advocatie monasterii ibidem*). Genehmigt und besiegelt hat das der König selbst, Rudolf von Habsburg²¹. Der hier genannte Berthold (I.) war der Vater des im Vertrag von 1290 genannten Berthold (II.) gleichen Namens.

Nach Auskunft der zeitgenössischen Urkunden handelt es sich bei den drei genannten Vögten um die Brüder Berthold und Friedrich aus der Waldburg-Rohrdorfer Nebenlinie sowie um ihren engen Verwandten Eberhard²². Berthold (II.) und Friedrich hatten die Truchsesswürde nach dem Tod ihres Vaters Berthold (I.) erlangt. Eine 1277 ausgestellte Urkunde mussten sie noch mit dem Siegel ihres Vaters besiegeln (*sigillo Bertoldi quondam patris nostri*), da sie noch kein eigenes Siegel (*propria sigilla*) hatten²³. Den vorliegenden Vertrag haben sie zusammen mit nur einem Siegel beglaubigt.

Berthold (II.) muss juristisch erfahren gewesen sein und schon früh das Vertrauen des Königs gewonnen haben, da er 1282 wie 1284 als königlicher Hofrichter (*imperialis aulae iustitarius*) bezeugt ist²⁴, 1299 als „durch königliche Vollmacht eingesetzter Landrichter“ (*iudex provincialis auctoritate regia constitutus*)²⁵. Die Urkunden lassen erkennen, dass Berthold dem Kloster eng verbunden war, zumal Rohrdorf in der Nachbarschaft von Isny lag. So schloss er 1283 mit dem gleichnamigen Abt Berthold ein Rechtsgeschäft ab; 1289 erhielt das Kloster die Erlaubnis, die Rohrdorfer Pfarrkirche durch einen der Mönche

²¹ WUB 7 S. 305f. Nr. 2416.

²² Josef Vochezer: Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben. Bd. 1. Kempten 1888. S. 238-241, 258-264, 266-271 sowie Stammtafel 2 und 3.- Bradler (wie Anm. 6) S. 264f. und S. 246-248.

²³ WUB 8 S. 18f. Nr. 2664.

²⁴ Nachweise: Bradler (wie Anm. 6) S. 264f.

²⁵ WUB 11 S. 190 Nr. 5202.

versehen zu lassen; 1294 überließ er dem Kloster mehrere Eigenleute – bestätigt durch eine Urkunde in deutscher Sprache²⁶.

Die Isnyer Vögte waren also amtserfahren, engagiert und sicherlich auch vertraut mit den Streitigkeiten ihrer Stadt und ihres Klosters. Es ist als weise Entscheidung zu werten, beide Parteien zu einer Konfliktlösung anzuleiten und erst bei fehlender Einigung selbst zu entscheiden.

Das Schiedsverfahren von 1290

Die Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien müssen so erheblich geworden sein, dass eine Vermittlung notwendig wurde. Zunächst bildete man einen paritätisch besetzten Ausschuss, zu dem jede Seite vier Männer stellte: „die Acht“ (*Ehte/Aehte*)²⁷. Die Bildung eines solchen Achtergremiums folgte rechtshistorischen Traditionen²⁸. Nicht überliefert sind die Namen der betreffenden Männer.

Bei einer Blockade durch Stimmengleichheit hatten die Vögte das entscheidende Wort. Immerhin konnte das Gremium für acht der insgesamt 15 Fälle²⁹ einen Konsens finden; in sechs Fällen mussten die Vögte entscheiden; in einem Fall gab es eine Übereinkunft zwischen den Achten und den Vögten.

Unbekannt ist, wo der Vermittlungsausschuss – Achtmänner, Vögte und wohl auch Notar oder Schreiber – tagte, ob öffentlich oder separat, und wie lange man verhandelte. Nach der Menge und der Schwierigkeit der Streitpunkte dürften längere Verhandlungen notwendig gewesen sein. Bekannt ist nur das Ergebnis, das in einem *brief* (Z. 1, 3), einer Urkunde also, festgehalten und besiegelt wurde, mit fünf Siegeln der Konfliktparteien und der Schutzherrn versehen: dem des Abtes, des Konvents, der beiden Vögte und der Bürgerschaft. Danach wurde die Urkunde öffentlich präsentiert und verlesen.

Die Urkunde war in der Sprache des Volkes abgefasst und nicht in der Sprache der Kirche. Das war in dieser Zeit noch eine Ausnahme; denn die deutsche Sprache kam im Urkundenwesen erst allmählich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf. Die vorliegende Urkunde ist – nach einer Ravensburger von 1285³⁰ – die älteste in deutscher Sprache, die auf dem Gebiet des heutigen Kreises Ravensburg ausgestellt wurde. Die Verhandlungen zwischen Mönchen, Bürgern und Vögten waren kaum mehr in lateinischer Sprache zu führen; zudem hatte sich bereits eine deutsche Rechtssprache herausgebildet. Der vorliegende Fall lässt erkennen, dass die historische Entwicklung zu Gunsten der in ihrem Selbstbewusstsein erstarkenden Bürger verlief.

Ein solcher Vertragsabschluss zwischen zwei Parteien wurde in der damaligen Rechtssprache als *Teiding* oder *Täding* bezeichnet. Basis dieser Wortbildung ist althochdeutsch *tagading* ‚festgesetzter Tag, Gericht‘, das sich durch Lautwandel über *tageding* / *tegeding* zu *teidinc* / *tädinc* ‚gerichtliche Einigung‘

²⁶ WUB 8 S. 391 Nr. 3236.- WUB 9 S. 314 Nr. 3906.- WUB 10 S. 233 Nr. 4510.

²⁷ Vgl. dazu unten im Abschnitt „Worteläuterungen“.

²⁸ Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache. Bd. 1. Berlin 1994. S. 38f.: insgesamt 71 Belege.- Matthias Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Stuttgart 1992 (ND). Bd. 1. Sp. 515 (*ebtewer*).- Robert R. Anderson/Ulrich Goebel/Oskar Reichmann (Hg.): Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Bd. 1. Berlin 1989 Sp. 575.- DWb 1 ²(1984) Sp. 1371f. und Sp. 1402f.

²⁹ Von den insgesamt 14 Paragraphen enthält § 6 zwei Entscheidungen.

³⁰ Wilhelm/Newald (wie Anm. 4) S. 114 Nr. 715.- WUB 9 S. 12 Nr. 3425.



Abb. 1 - Der Isnyer Vertrag von 1290: Die Urkunde der Stadt Isny (HStA Stuttgart B 193 U 135. Foto: HStA Stuttgart).

entwickelte³¹. Das Wort war auf den süddeutschen Raum beschränkt. Im Urkundentext ist zwar nicht das Substantiv belegt, doch zweimal das Verb *tedigen* in den Formen *gietedige* (Z. 2) bzw. *getedigit* (Z. 27). Der Terminus „Tädingsbrief“, der später auch für die hier vorliegende Urkunde verwendet wurde³², kam erst im späten Mittelalter auf.

Die zweifache Beurkundung des Vertrags

Der ausgehandelte Vertrag wurde schriftlich festgehalten, und zwar in einer Urkunde für die Stadt und einer für das Kloster; beide blieben erhalten. Es ist nicht anzunehmen, dass ein weiteres Exemplar für die Vögte ausgefertigt wurde.

Die für die Stadt Isny ausgestellte Urkunde wird heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrt (im Folgenden kurz: U-Stuttgart) (Abb. 1). Das Pergamentblatt misst etwa 48,5 zu 31,5 cm; die 29 linierten Zeilen sind etwa 45,0 cm lang. Der untere Rand mit den Siegeln ist abgeschnitten. Auf der Rückseite steht unter

³¹ Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache. Bd. 3. Berlin 2010. Sp. 1736f.- HRG 5 (1998) Sp. 113f.- Friedrich *Kluge*/Elmar *Seebold*: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin ²⁰¹¹, S. 202 und S. 904.- *Lexen* (wie Anm. 28) Sp. 1388f.- DWb 21 ²(1984) Sp. 233-235.- Hermann *Paul*/Peter *Wiehl*/Siegfried *Grosse*: Mittelhochdeutsche Grammatik. Tübingen ¹⁹⁸⁹. § 105 Anm. 1 und § 107.

³² Erstmals wohl 1793 durch *Jäger* (wie Anm. 1) S. 214.



Abb. 2 - Der Isnyer Vertrag von 1290: Die Urkunde des Klosters Isny (Archiv des Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny, Bestand A Nr. 28). Foto: Kultur- und Archivamt des Landkreises Ravensburg).

mehreren Vermerken der Eintrag „Anno 1219“, was später zu „1290“ korrigiert wurde. Die falsche Jahreszahl 1219 wurde von der Erstedition Jägers³³ und in der Folge von der Oberamtsbeschreibung³⁴ übernommen.

Die für das Kloster Isny ausgestellte Urkunde wird heute im Archiv des Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny verwahrt (im Folgenden kurz: U-Isny) (Abb. 2). Das Pergamentblatt misst etwa 47,8 zu 33,2 cm; die 29 linierten Zeilen sind etwa 44,0 cm lang. Der untere Rand (2,8 bis 3,3 cm) ist umgeschlagen. Von ursprünglich fünf Siegeln, angehängt an dunkelgrünen Schnüren, blieben die inneren drei erhalten; von den beiden äußeren zeugen nur die Schnüre. Die erhaltenen Siegel stammen, nach der Reihenfolge der in der Urkunde genannten Siegler und den noch erkennbaren Ausprägungen, vom Konvent des Klosters

³³ Jäger (wie Anm. 1) S. 214.

³⁴ [August] Pauly: Beschreibung des Oberamts Wangen. Magstadt 1841 (ND 1982) S. 199.



Abb. 3 - Siegel des Klosterkonvents Isny, Urkunde der Klosters Isny (Archiv des Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny, Bestand A Nr. 28. Foto: Norbert Kruse).



Abb. 4 - Siegel des Vogtes Eberhard von Waldburg, Urkunde des Klosters Isny (Archiv des Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny, Bestand A Nr. 28. Foto: Norbert Kruse).

und von den beiden Vögten (Abb. 3 und 4). Das erste Siegel, das des Abtes, und das fünfte, das der Bürgerschaft, gingen verloren.

An allen von Abt Berthold ausgestellten Urkunden gingen die Siegel verloren³⁵; erhalten blieben jedoch an einer Urkunde von 1294 die Siegel von Bertholds Nachfolger (Umschrift: [] *SIG . ABBATIS* [] *S . DE ISININA*) sowie des Konvents (Umschrift: + . *S . CONVENTVS . DE . ISININA*)³⁶. Von den Vögten blieben mehrere vergleichbare Siegel erhalten³⁷. Das Siegel der Bürgerschaft dürfte einem Siegel von 1288 entsprochen haben, dem ältesten erhaltenen Isnys, mit der Umschrift: + [] *CIVIV[M] I[] NENSIV[]* (Siegel der Bürger von Isny)³⁸.

Die Gegenüberstellung der beiden Urkunden zeigt, dass sie sich im äußeren Erscheinungsbild weitgehend gleichen und mit Sicherheit vom selben Schreiber in gleicher Gestaltung ausgefertigt wurden. Fraglich ist, ob beide von einem Konzept abgeschrieben wurden oder ob die eine als Vorlage für die andere diente. Nach den Unterschieden, die im Folgenden beschrieben werden, bietet U-Stuttgart einen etwas besseren Text.

³⁵ WUB 8 S. 91 Nr. 2765.- *Ebda.*, S. 477-479 Nr. 3377.- WUB 9 S. 3 Nr. 3407.

³⁶ WUB 10 S. 223 Nr. 4498: mit Beschreibung.- *Ebda.*, S. 450f. Nr. 4803.

³⁷ WUB 7 S. 18f. Nr. 2664.- *Ebda.*, S. 277f. Nr. 2390.- WUB 8 S. 404 Nr. 3260: mit Beschreibung.

³⁸ *Kammerer* (wie Anm. 15) S. 50f.: mit Abb.- *Kruse* (wie Anm. 10) S. 21.

Unbekannt ist die Person des Schreibers; seine Hand wurde bislang nicht identifiziert. Die Art der Ausfertigung spricht für einen erfahrenen Berufsschreiber oder Notar, der allerdings Unsicherheiten bei der Notierung der deutschen Sprache verrät. Er dürfte kaum von der Stadt oder vom Kloster gestellt worden sein, eher wohl von Vogt Berthold, der ja als königlicher Richter amtierte. In der zuvor erwähnten Urkunde Bertholds von 1299 sind unter den Zeugen ein *Magister Rūdolfus* notarius und ein *magister R. scriba* [= Schreiber] *de Isny* aufgeführt³⁹.

Die beiden Urkunden zeigen die traditionelle Struktur: Sie beginnen mit einer kurzen Anrufung Gottes (Invocatio), in Zierschrift ausgeführt, und mit einer rubrizierten I-Initiale am Anfang; das ist die einzige Textstelle in lateinischer Sprache. Es folgt, wieder beginnend mit einer rubrizierten Initiale (A), die Nennung der Aussteller (Intitulatio). Es folgt eine Begründung der schriftlichen Fixierung (Arenga) und eine ausführliche Beschreibung des Anlasses (Narratio). Den Hauptteil bildet der Vertragstext (Dispositio) mit insgesamt 14 Kapiteln, jeweils eingeleitet durch ein – damals ganz modernes – Paragraphen-Zeichen: ein großes C, dessen Mittelbogen ausgefüllt ist, von einem senkrechten Strich durchzogen⁴⁰. Nur die beiden ersten Paragraphen sind gezählt (*Zem erstin* [...] / *Zem ander male* [...]); die übrigen werden seriell durch *Dar nach* [...] eingeleitet, lateinischem *Item* entsprechend. Zum Schluss erfolgt – ohne Zeugenliste – die Nennung der Siegler und die Angabe des Datums, wobei allerdings unklar ist, ob es sich um den 1. Juni oder den 2. Juli nach heutiger Datierung handelt.

Vergleich der beiden Urkundenexemplare

Der glückliche Umstand, dass die Vertragsausfertigungen beider Konfliktparteien erhalten blieben, ermöglicht einen Vergleich. Die beiden Urkunden sind inhaltlich identisch, zeigen jedoch kleinere Unterschiede bei der Verschriftung. In der Zeit einer fehlenden orthographischen Normierung war es sicherlich schwierig und auch kaum beabsichtigt, zweimal zeichengleich zu schreiben.

Es ist anzunehmen, dass der Schreiber nicht Buchstabe für Buchstabe kopiert hat, sondern größere Worteinheiten – so wie das heute auch noch beim Abschreiben von Texten geschieht. Die Unterschiede sind bedingt durch die wohl ungewohnte Fixierung eines volkssprachigen Textes gesprochener Sprache. Notwendigerweise führt das zu Unsicherheiten bei der genauen Lauterfassung und Verschriftung; dabei können sich auch Sprachveränderungen oder regionale Sprachvarietäten auswirken.

Insgesamt treten durchschnittlich acht Unterschiede pro Zeile auf. Aus dem ersten Abschnitt (Z. 1-6) werden zur Verdeutlichung des Grads der Abweichung zehn aufgelistet (U-Isny ist zuerst genannt): *gegen-* / *gagen-* (Z. 1), *hörent* / *horent* (Z. 1), *krangen* / *kranchin* (Z. 2), *wizige* / *witzige* (Z. 3), *Rordorf* / *Rordof* (Z. 4), *sazthen* / *sasten* (Z. 5), *bedinhalb* / *beidenthalb* (Z. 5), *ah* / *ah*te (Z. 6), *user* / *unser* (Z. 6), *sprechin* / *sprechint* (Z. 6).

Durch den Vergleich lassen sich mehrere Fehlschreibungen in U-Isny erklären: *ez si an vischen oder an staine* / *ez sie an wisen oder an stainen* (Z. 13),

³⁹ WUB 11 S. 190 Nr. 5202.

⁴⁰ Adriano Cappelli: Lexikon abbreviaturarum: Wörterbuch lateinischer und italienischer Abkürzungen ... Milano 1928. S. 412: Paragraphus (13. Jh.)- Kluge/Seebold (wie Anm. 31) S. 683: 13. Jh.- Otto Mazal: Paragraphos. In: LexMA 6 (1999) Sp. 1700f.

swaz die wischer ander wische / swaz die vischer ander vische (Z. 16 / 17), alde / alle (Z. 20), reth / reht (Z. 22), gerithet / gerichtet (Z. 24), vólchilich / vólliclich (Z. 24), sut / sulint (Z. 26), war / wart (Z. 28).

Alles in allem ist aber eine weitgehende Übereinstimmung festzustellen: Es handelt sich um einen identischen Text mit relativ geringen Notierungsdifferenzen.

Zu Textgestaltung und Übersetzung

Der bislang unveröffentlichte Text der Urkunde Isny bildet die Grundlage der Edition. Der Text von U- Stuttgart kann nach den beiden genannten Editionen des 20. Jahrhunderts, dem Württembergischen Urkundenbuch bzw. dem Corpus der altdeutschen Originalurkunden, genutzt und zum Vergleich herangezogen werden. Auf einen parallelen Abdruck bzw. auf einen vereinheitlichenden Text mit der Angabe der Varianten wurde verzichtet. Bei Textverweisen sind in der Regel die Zeilen von U-Isny angegeben; nur im Abschnitt mit der Darlegung der Vertragsbestimmungen wird auf die Paragraphen verwiesen.

Der Urkundentext wird zwar genau wiedergegeben; doch an etwa 20 Stellen wurden offensichtliche und störende Fehlschreibungen korrigiert, und zwar möglichst im Abgleich mit U-Stuttgart. Weiterhin wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Korrekturen bei Fehlschreibungen sowie Hinzufügungen – die Nummern der Zeilen und der Paragraphen – stehen in eckigen Klammern: [].
- Nach einem größeren Abschnitt, vor allem nach den einzelnen Paragraphen, wird der Text in einer neuen Zeile weitergeführt.
- Für das alte Paragraphenzeichen wird das heutige eingesetzt: §.
- Die Abkürzungen werden aufgelöst; dabei erscheint *un̄* als *und*:
In U-Isny fehlt ein Beleg für die ausgeschriebene Form.
- Die Schreibungen für *u* (Vokal) und *v* (Konsonant) werden ausgeglichen.
- Die unterschiedlichen *s*-Formen (*f* / *s*) werden durch „rundes“ *s* wiedergegeben.
- Die beiden Satzzeichen der Urkunde werden bewahrt: Virgel (Schrägstrich) wie Punkt: /.
- Auf die Wiedergabe der Akzente wird verzichtet.

Schwer zu entscheiden ist in mehreren Fällen zwischen Getrennt- oder Zusammenschreibung wie zwischen Groß- oder Kleinschreibung.

Bei der Übersetzung wird versucht, nah am Text zu bleiben, vor allem aber den Sinn zu erfassen und in der heutigen Sprache wiederzugeben. Texte in mittelhochdeutscher Sprache suggerieren eine sprachliche Nähe und ein ungefähres Verstehen, das jedoch trügen kann. So bedeutet etwa *Slissunge der cit* (Z. 2) keineswegs ‚Schließung, Ende der Zeit‘, sondern ‚Verrinnen der Zeit‘; *varin hinder die Clósterherren* bedeutet nicht ‚hinter die Klosterherren fahren‘, sondern ‚Untertan der Klosterherren werden‘. Vor allem ein möglicher Bedeutungswandel ist zu berücksichtigen: *wizige liuthe* (Z. 3) sind nicht ‚witzige‘, sondern ‚weise, verständige Menschen‘. Eine ganze Reihe von Wörtern und Wendungen müsste neben der Übersetzung erklärt werden. Um jedoch den Übersetzungstext nicht zu belasten, werden Wörter, die wichtig sind für das Textverstehen oder auch für die spätere sprachliche Untersuchung, im nachfolgenden Abschnitt erläutert.

Text der Urkunde Isny

[Z. 1] *In nomine domini. Amen.*
Allen den die disen gegenw[un]rthigen.
brief ansehint oder hörent / lesin
Den tūgint wir. Apt / Berthold / und
der Convente. Dez. Clöstirs von Isine
/ und der Amman / [...] und der rat
/ und [Z. 2] diu. Giemaine. von der
selbun stat / kunt an diseme briefe.
Durch die krangen giehūgide der
liuthe / und durch die Slissunge der
cit / und darumbe. swaz man giesetze.
und gietedige / daz daz stete. und
unzerbrōchin bilibe / do sint [Z. 3]
wizige liuthe gewon / daz sie daz mit
briefen. und mit gezūgen gerne beste-
tint. Dar uber thōgint wir kunt / an
disem briefe / daz wir. Apt / Bertholt /
und der Convente von Isine / und der
Amman [...] und der Rat / und diu
Giemaine der [Z. 4] selbun stat /
hatthten krieck wider ander / an sumi-
lichen sachen dez krieges w[un]rden
wir gieschaiden. vor unseren / herron
den Vōgthen. Herren Eberharthen
dem Trūchsesein / von Walburch / und
herren / Bertholde[n] und herren /
Friderichen / von [Z. 5] Rordorf /
alsus / Daz wir von dem Gōttishūse /
dar gabint vier man / da engegin
gabint die Burger ōch vier man und
sazthen an sie / swez sie giemain-
lichen uber ain / kemint / also sie da
gieswōrint nach rehte / daz wir daz
befi]dinhalb ste[Z. 6]te liesin / ane
aller hande v[un]rzuēch und swa die
selben aht / man zerhūllen / daz dar
uber user herren / die vōgthe / urthail
sprechin nach rehte. Und daz daz
reht von uns beidenthalben / stete.
bilibe ane Wandel /

§ [1] *Zem erstin. uber die [Z. 7]*
Anesprache / die der Apt / und der
Conuente. hant wider die Burger / So
hant die āhte urthailt / ūf ir ait / daz

Übersetzung der Urkunde Isny

Im Namen des Herrn. Amen.
 All denen, die die vorliegende Urkunde ansehen oder verlesen hören, denen geben wir, Abt Berthold und der Konvent des Klosters von Isny sowie der Amman [...] und der Rat und die Gemeinde dieser Stadt Bescheid durch diese Urkunde. Wegen der schwachen Erinnerung der Menschen und wegen des Ver rinnens der Zeit und damit beständig und unverletzt bleibe, was man bestimmt und beschließt, sind es weise Menschen gewohnt, das gern mit Urkunden und mit Zeugen zu bestätigen. Durch diese Urkunde geben wir Bescheid darüber, dass wir, Abt Berthold und der Konvent von Isny sowie der Amman [...], der Rat und die Gemeinde dieser Stadt Streit führten gegeneinander wegen mehrerer Sachen. Von diesem Streit wurden wir befreit durch unsere Herren, die Vögte, Herrn Eberhard Truchsess von Waldburg sowie Herrn Berthold und Herrn Friedrich von Rohrdorf, in folgender Weise: Wir vom Kloster haben vier Männer bestellt, und auf der anderen Seite haben die Bürger auch vier Männer bestellt und bevollmächtigt, auf dass wir das beiderseits bedingungslos anerkennen, was sie gemeinsam beschließen, wie sie nach Recht geschworen haben. Wenn diese acht Männer nicht einhellig entscheiden, sollen unsere Herren, die Vögte, nach Recht ein Urteil fällen. Und das Recht soll für uns beide ohne Änderung verbindlich bleiben.

§ [1]: Zum ersten: Über den Anspruch, den Abt und Konvent gegenüber den Bürgern erheben, haben die Acht auf ihren Eid geurteilt, dass

*enhain Burger us der stat / sol varin /
hinder die selbin Clösterherren /
danne der ist vor mit hüse / ain iar
aine mile von der stat ist giewesin /
[Z. 8] wan daz der Rat / vor dem
kriege durch bessirunge der stat /
hat gieseztit /*

§ [2] *Zem ander male / hant aber
die Ehte / irthailit giemainlich / daz
die Burger daz Espan / daz sie hatton
ingevangin / sülint vrî lasin / nach
alter giewonhait /*

§ [3] *Dar na[Z. 9]ch / hant die selbin.
Ähte / giemainlichen erthailt daz
nieman in der stat / oder in der vor-
stat / sol enhain vail güt han / danne
der uf dem marchitreht sizzet /*

§ [4] *Dar nach uber die Anesprache /
der Clösterherren / da die Ähte zer-
hüllen / hant [Z. 10] irthailt / user
herren die vœgthie daz ain egilicher
man / der uf dez Gotteshüsez gûte
sizzet / daz zi margtereht [] nith
hõrit. sol stiuren / mit den Gõttes-
hüsez liuten / ane alle giedinge/*

§ [5] *Dar nach / also user herren die
võgthie. hant [Z. 11] irthailt / so hant
die Burger / erzûgit mit den liuthen
/ daz alle die da wisen habint / daz
wazzer daz da haisit Isine. sülint
brûchen / swanne sis bedurfen ane
gieverde / die ez wider in den rehten
Rû[n]s mügint bringin. Aber von
den ez in [Z. 12] den Runs nith kômin
magc / den sols der Müllner in dem
Bodime ane gieverde nemin / swenne
ers zi malinde biedarf /*

§ [6] *Dar nach / hant aber die Aehte /
Nach der Burger Anesprache / erthailt
giemainlich / daz nieman enhainen
wõthruns [Z. 13] oder ain wiltwasser
sol haigen / swar[z] flûizet / ez si an*

kein Bürger aus der Stadt Untertan
der Klosterherren werden darf, wenn
er sich nicht zuvor ein Jahr lang eine
Meile außerhalb der Stadt häuslich
aufgehalten hat – es sei denn, dass der
Rat vor dem Streit zum Vorteil der
Stadt entschieden hat.

§ [2]: Zum zweiten haben die Acht
einhellig geurteilt, dass die Bürger das
freie Weideland, das sie eingezäunt
hatten, nach alter Gewohnheit offen
lassen sollen.

§ [3]: Weiterhin haben die Acht
einhellig geurteilt, dass nur der in der
Stadt und in der Vorstadt ein Gut
zum Verkauf anbieten darf, der das
Marktrecht besitzt.

§ [4]: Weiterhin über den Anspruch
der Klosterherrschaft: Da die Acht
nicht einig waren, haben unsere
Herren, die Vögte, entschieden, dass
jeder, der auf Klostergut wohnt,
das nicht zum Marktrecht gehört,
selbstverständlich wie die Kloster-
leute Steuern zahlen soll.

§ [5]: Weiterhin nach dem Urteil
unserer Herren, der Vögte: Die
Bürger und die Klosterleute haben
bestätigt, dass alle Wiesenbesitzer
im Bedarfsfall die Isnyer Ach bedin-
gungslos nutzen können, sofern sie
diese wieder in das richtige Flussbett
zurück zu bringen vermögen.
Wenn es aber von ihnen aus nicht
in das Flussbett laufen kann, so soll
der Müller in Bodem es von ihnen
bedingungslos nehmen, wenn er
es zum Mahlen benötigt.

§ [6]: Weiterhin haben die Acht ein-
hellig über den Anspruch der Bürger
geurteilt, dass niemand von einem
wütenden Gießbach oder einem Wild-
wasser betroffen sein soll, wo es

*[wis]en oder an staine[n] / und
gieviel in die selbun ūrthailde / daz
ain iegelich man sol vor dem wazzer
sinen aker oder sine wise / schirmen
ane gieverde. brichet aber daz selbe
wasser / eman [Z. 14] sine[n] akir /
oder sine wise / swenne daz wider
kūmet ze nuzze / so sol ers haben /
in dem reht / und in dem Nuzze /
als ers vor het /*

*Doch uber die ūrthailde / hant
die herren / die Vōgthe ain schait
gethan / mit Apt Bertholdez / und
dez Conventes und [Z. 15] der
Burger willen / daz die selbun
vischenze / umbe die da erthailde ist
/ die Clōsterherren sont virlichen /
umbe ain zins / alle wochen / an
dem Frītage / umbe sehse phenninge
wert vische / olde umbe sehse phen-
ninge / swedirez si genemint / und
nith [Z. 16] hōhir noch thiurer /
Thūnt abir sie da mitte dekaine ge-
verde / so hant die herren die vōgthe
gelobt. und sont gewaltig sin / ze rich-
tende / swer ins clagit / und swenne
den herron / ir zins von der vischenzi
vergoltin wirt. swaz die [v]ischer
[Z. 17] ander [v]ische hant. die sont
sie in die stat ze margthie tragen / und
frīlich verkōfen ainem iegelichem /*

*§ [7] Dar nach. nach der giemainun
urthailde / der Aehton / diu gegen
Lindōwe gezōgen wart / nach der
reht disiu Stat stat / ist reht / daz
[Z. 18] enhain Gōtteshūz / noch
enhain Gaistlicher man / noch enkain
rither / enhain erbe magc gewinnen
oder behabin in ir Stat. und wirt
dehaime g[ō]tzeuse / alde dekainem
gaistlichem man / ain Aigen durch
got gegeben / daz sont sie in iares
[Z. 19] vrist verkōfen / versumint sie
sich dar an / so vellit ez wider / an
der liuthe erben die ez vor gegeben
hant /*

auch fließen mag, sei es auf Wiesen oder auf steinigem Grund. Zu diesem Urteil gehört auch, dass jeder Mann bedingungslos seinen Acker oder seine Wiese vor dem Wasser schützen soll. Zerstört aber dieses Wasser jemandem den Acker oder die Wiese, so soll er diese – wenn sie wieder nutzbar werden – in dem Recht und Nutzen haben, wie er es zuvor hatte.

Über diese Entscheidungen hinaus haben die Herren, die Vögte, mit Einwilligung Abt Bertholds und des Konvents sowie der Bürger entschieden, dass die Klosterherren die strittigen Fischereirechte alle Wochen am Freitag verleihen, und zwar für eine Abgabe von Fischen im Wert von sechs Pfennigen oder für sechs Pfennige, wie sie es nehmen, und nicht mehr oder teurer. Sollten sie sich nicht daran halten, so haben die Herren, die Vögte, zugesichert, dass sie im Falle einer Klage entscheiden werden. Und wenn den Herren ihre Abgabe aus dem Fischereirecht entrichtet worden ist, dürfen die Fischer die weiteren Fische in die Stadt zum Markt tragen und an jedermann frei verkaufen.

§ [7]: Weiterhin, nach dem einhelligen Urteil der Acht, das nach Lindauer Vorbild gefällt wurde, nach dem Recht dieser Stadt, ist es rech- tens, dass kein Klostermann, kein Geistlicher und niemand von Ritter- stand in ihrer Stadt Besitz erwerben oder behalten darf. Wird aber einem Klostermann oder einem Geistlichen Besitz um Gottes Willen übereignet, so sollen sie diesen innerhalb eines Jahres verkaufen. Wenn sie das nicht einhalten, so fällt dieser Besitz wieder an die Erben der Leute zurück, die ihn zuvor übereignet hatten.

§ [8] *Dar nach / hant unser herren / die vōgthie erthailt / umbe die ùssirun banwis / daz nieman diekain barwaide magc verkōfin / noch [Z. 20] verkūmberne / ane al[l]e die giemainde / die da zū hōrint /*

§ [8]: Weiterhin haben unsere Herren, die Vögte, über die Äußere Bannwiese geurteilt, dass niemand das Weiderecht verkaufen oder übertragen darf ohne Zustimmung der Gemeinde.

§ [9] *Dar nach / hant aber die herren. die vōgthie irthailt / daz enhain hūber / noch die Clōstirherren / noch nieman / an daz margthereth / enhain seldir uf sinem gūte haben sol / der diehain vehie [Z. 21] uf die waide habe gende / wan alse vil / swaz der / hinder dem der selder sizzet / uf sinem gūte / ane kōfe gewinthern magc / swie vil der selder vehis hat / so vil sol der / hinder dem er sizzet / mīnner han /*

§ [9]: Weithin haben unsere Herren, die Vögte, geurteilt: Weder ein Hubenbesitzer noch die Klosterherren noch jemand ohne Marktrecht darf einen Hintersassen auf seinem Gut haben, der mehr Vieh auf die Weide schickt, als derjenige es auf seinem Gut ohne Zukauf über den Winter bringen kann, bei dem der Hintersasse haust. So viel Vieh der Hintersasse hat, so viel soll der Hauptbesitzer weniger haben.

§ [10] *Dar nach / hant aber die Aehte erthälde / daz [Z. 22] nieman in den Mūlinon / sol mer gebin / wan daz re[ht] ime / und den rehten vorlon / ob man im sin korn / und sin mel fōret / und sol man in den Mūlinun vinden alle biraitschaft / ane biutel / und ane sib /*

§ [10]: Weiterhin haben die Acht geurteilt, dass niemand in den Mühlen mehr bezahlen soll als rechters ist, zusätzlich auch den gerechten Fuhrlohn, wenn sein Getreide und sein Mehl gefahren werden; und in den Mühlen sollen alle Gerätschaften bereit stehen bis auf Säcke und Siebe.

§ [11] *Dar nach / hant aber die Aehte ir[Z. 23]thailt / daz man in der Ahe / vrlich sol weschen / swa du kuntschaft / die Strase zaiget /*

§ [11]: Weiterhin haben die Acht geurteilt, dass man in der (Isnyer) Ach frei waschen darf, und zwar bekanntlich an der Straße (nach Leutkirch).

§ [12] *Dar nach / hant die herren / die Vogthie / irthailt / ob ieman der Burger dehain clage hat / gegen den liuthen / die zū dez Gōtzeusez gierihthe horint [Z. 24] daz man si zim erste biclagen sol / vor ir amman / und magc im da nith vōl[i]ch[]lich / geri[ht]et werden / kumet er denne in die stat / so sol man von im rithen / also von ainem gaste /*

§ [12]: Weiterhin haben die Herren, die Vögte, geurteilt: Wenn ein Bürger eine Klage hat gegen jemanden, der zum Gericht des Klosters gehört, so soll man diesen zunächst vor dessen Ammann anklagen. Wenn dort kein sicheres Urteil gefällt werden kann, so kommt der Fall vor die Stadt, wo über ihn wie über einen Fremden geurteilt wird.

§ [13] *Dar nach / hant die Aehte / irthailt / Swa man daz mit [Z. 25] kuntschaft / oder mit giezungen / biwisen mag / daz die herren von dem Clöster / daz espan / ingevangen hant / daz sont si vrilich wider us lasen /*

§ [14] *Dar nach sint die herren / die vögthie. und die Aehte uberain komin daz öch stete biliben [Z. 26] sol / daz die herren von dem Clöster / nieman der Burger hie ze Isine / su[lin]t anderswa biclagen / dan vor ir Amman / wan verziche alde versage in danne reht / Und umbe daz erbe daz vör giescriben ist / daz enhain gützehuse. noch enhain Gaist[Z. 27]lich man / noch enhain ritter. in der stat erben sol / daz ist daz erbe oder daz güt / daz ze margthereht lit /*

Und daz daz hie gethedigit ist / und öch an diseme brief hie vor giescriben ist / stete und unzerbröchen bilibe. so hant [Z.28] die herren / der Apt und der Convente. mit ir baiden Insigil / und die herren / die vögthie / beide mit ir Insigil beiden / und die Burger von der stat / mit ir Insigil. disen brief gevestet / und versigilt /

Der brief war[t] giescriben und geben [Z. 29] nach Gottes gebürthe uber Tusint iar / zwai hundert iar / und Niunzeg iar pa[n] dem tage. Processi / et Martiniani / an der kalende dez brabhotze / Der driten Indictione /

§ [13]: Weiterhin haben die Acht geurteilt: Wenn man durch Augenschein oder durch Zeugen nachweisen kann, dass die Klosterherren das freie Weideland eingezäunt haben, so sollen sie dieses freiwillig wieder offen halten.

§ [14]: Weiterhin sind unsere Herren, die Vögte, und die Acht übereingekommen: Es soll dabei bleiben, dass die Klosterherren einen Bürger von Isny nur vor dem städtischen Ammann verklagen dürfen; es sei denn, dass man ihnen das Recht vorenthält oder verweigert. Und zum Erbrecht, das zuvor festgehalten ist: Kein Klostermann, kein Geistlicher und niemand von Ritterstand darf in der Stadt ein Erbe oder Gut erben, das unter das Marktrecht fällt.

Und damit das, was hier entschieden und in dieser Urkunde zuvor festgehalten wurde, immerdar und unverändert bleibt, haben die Herren, der Abt und sein Konvent, mit ihren beiden Siegeln sowie unsere Herren, die Vögte, mit ihren beiden Siegeln und die Bürger der Stadt mit ihrem Siegel diese Urkunde anerkannt und besiegelt.

Diese Urkunde wurde ausgefertigt und erlassen im Jahre 1290 nach Gottes Geburt am Tag der Heiligen Processus und Martinianus (2. Juli) an den Kalenden des Brachmonats (1. Juni), in der dritten Indiktion.

Worterläuterungen

Aehte / Ähte / Ehte: 10 Belege (Z. 6, 7, 8, 9, 9, 12, 17, 21, 22, 24, 25)

Gemeint ist hier das ‚Achtmännnergremium‘, der ‚Achterausschuss‘. Bei dieser Substantivierung der Kardinalzahl *acht* sind unterschiedliche Schreibungen in den beiden Urkunden festzustellen. Das unflektierte Adjektiv kommt in beiden Urkundenfassungen ohne Umlaut vor: *die [...]* *abt* (U-Stuttgart: *Ahte*) *man* (Z. 6).

Die substantivierten Formen beider Urkunden hingegen zeigen durchweg Umlautung. U-Isny: *die ähte* (Z. 7), *die Ähte* (Z. 9, 9), *die Aehte / der Aehton* (Z. 12, 17, 21, 22, 24, 25), *die Ehte* (Z. 8); U-Stuttgart: *die Ehte* (alle Belege). Im Gegensatz zur einheitlichen Schreibung von U-Stuttgart bietet U-Isny also vier verschiedene Schreibweisen.

Zugrunde liegt die Kardinalzahl *ahd.* ahto, *mhd.* *ah̄t* `acht'⁴¹. Die flektierte Form lautete *ahd.* *ah̄towi*, *mhd.* *ah̄te / ehte*: Bei anlautendem *a* konnte aufgrund von nachfolgendem *i* „Sekundärumlaut“ eintreten. Die umgelaute Form setzte sich jedoch nicht durch, wohl wegen der Wahrung der Lautgleichheit⁴². Im Neuhochdeutschen ist das Flexionselement geschwunden: die *Acht*.

banwise: 1 Beleg (Z. 19)

Das Wort *banwise* `Bannwiese, dem allgemeinen Viehtrieb entzogene Wiese' ist in der deutschsprachigen Überlieferung bis zum 15. Jahrhundert nur hier belegt⁴³. Zugrunde liegt *mhd.* *ban* `Gebot, Verbot (unter Strafandrohung)', *nhd.* *Bann*⁴⁴. Unklar ist, wer diese *Bannwiese* nutzen durfte. Im Mittelhochdeutschen kommen ansonsten etwa *banholz*, *banvorst*, *banwalt*, *bangarten* oder *banwasser* vor⁴⁵. Neben der „äußeren“ (*ūssirun*) muss es noch eine „innere“ *Bannwiese* gegeben haben; die Lage oder spätere Flurnamenbelege sind nicht bekannt.

barwaide: 1 Beleg (Z. 19)

In engem Sinnzusammenhang zu *banwise* steht *barwaide*. Auch dieses Wort ist nur in dieser Urkunde belegt. Die Bedeutung ist nicht eindeutig, muss aber bei `Weiderecht' liegen: Von der *banwise* darf keine *barwaide* verkauft oder vertauscht bzw. verpfändet werden. Bedeutungen wie `Weide zur gemeinschaftlichen Nutzung' oder `bloße Weide, Allmende' können nicht zutreffen⁴⁶. Zugrunde liegt *mhd.* *bar* `bloß, leer, unverhüllt, offen daliegend, frei von etwas'. Eine vergleichbare Bildung ist nicht zu finden⁴⁷.

Bodime: 1 Beleg (Z. 12)

Die Wendung *der Müller in dem Bodime* bezeugt eine Wassermühle und zugleich einen Ortsnamen, auf einem ursprünglichen Flurnamen beruhend: heute *Boden* (*Bodenmüller*), westlich von Isny, an der Isnyer Ach, die dann in die Untere Argen mündet. Der Ort ist bereits in der um 1250 geschriebenen Zinsliste

⁴¹ Im Folgenden wird abgekürzt: „althochdeutsch“ als „ahd.“, „mittelhochdeutsch“ als „mhd.“, „neuhochdeutsch“ als „nhd.“, „lateinisch“ als „lat.“. Ein Asteriscus * steht vor konstruierten, nicht belegten Wortstämmen.

⁴² Wolfgang Pfeiffer: *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*. Bd. 1. Berlin 1989. S. 13.- Wilhelm Braune/Ingo Reiffenstein: *Althochdeutsche Grammatik*. Bd. 1. Tübingen ¹⁵2004. § 271.- Paul/Wiehl/Grosse (wie Anm. 31) § 41 Anm. 2.4, § 234 Anm. 2.- *Lexer 1* (wie Anm. 28) Sp. 29 und Sp. 515.

⁴³ *Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache*. Bd. 1. Berlin 1994. Sp. 105f.- Art. Bannwiese. In: DRW (Zugriff: 01.04.2017).

⁴⁴ *Lexer 1* (wie Anm. 28) Sp. 118f.- *Kluge/Seebold* (wie Anm. 31) S. 89.

⁴⁵ *Lexer 1* (wie Anm. 28) Sp. 122 und Sp. 125.- DWb 1 ²(1984) Sp. 1117f.

⁴⁶ *Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache*. Bd. 1. Berlin 1994. Sp. 145.- Art. Barweide. In: DRW (Zugriff: 01.04.2017).

⁴⁷ *Lexer 1* (wie Anm. 28) S. 125f.- *Pfeifer 1* (wie Anm. 42) S. 122.- Schwäbisches Wörterbuch. Auf Grund der von Adalbert v. Keller begonnenen Sammlung und mit Unterstützung des Württembergischen Staates bearb. von Hermann Fischer. Zu Ende geführt von Wilhelm Pfeleiderer. Bde. 1-6.2. Tübingen 1901-1936. Hier: Bd. 6.2. Sp. 1594.

genannt (*in dem bodeme*)⁴⁸. Zugrunde liegt ahd. *bodem*, mhd. *bodem* / *boden* `Boden, Grund'⁴⁹.

clösterherren / *clöstir-*: 4 Belege (Z. 7, 9, 15, 20)

Gemeint sind die `Mönche, Benediktiner (des Klosters Isny)'; daneben synonym: *herren von dem clöster* (Z. 25, 26) bzw. *herren* / *herron* (Z. 28, 16)⁵⁰. Belege für diese Bildung gibt es nur aus dem süddeutschen Raum; daneben auch *Klosterfrau*. In der Neuzeit nicht mehr üblich. Auffällige Umlautschreibung >ö< in beiden Urkunden⁵¹.

Espan / *espan*: 2 Belege (Z. 8, 25)

Zugrunde liegt älteres *ezzichban* / *ezzischban* `freies Weideland (im Eigentum der Gemeinde)', das sich durch Lautvereinfachung zu *esban* / *espan* entwickelte. Das Wort ist vor allem in den süddeutschen Mundarten belegt. Der Weg durch das Isnyer Espantor führte zu dieser allgemeinen Viehweide⁵².

gietedige / *getedigit*: 2 Belege (Z. 2, 27)⁵³.

gewinthern: 1 Beleg (Z. 21)

Wohl ältester Beleg in der Überlieferung für den landwirtschaftlichen Fachterminus (*ge*)*wintern* `(das Vieh) über den Winter bringen, im Winter einstellen und füttern' (transitiv)⁵⁴.

marchtreht / *margtereht* / *margthereth* / *margthereht*: 4 Belege (Z. 9, 10, 20, 27)

Mhd. *market-* / *markt-reht* bedeutet `im Markt geltendes Recht, Stadtrecht', `Recht, das die Bewohner eines Marktes / einer Stadt aufgrund ihres Stadtrechts besitzen'; seit dem Ende des 11. Jahrhunderts belegt⁵⁵; der Begriff Stadtrecht ist demgegenüber jünger⁵⁶. Die Wendung *uf dem marchtreht sizze[n]* (Z. 9) bedeutet `das Marktrecht besitzen'. Zugrunde liegt ahd. *marcāt*, mhd. *market* / *market* / *markt*, in der Urkunde als *margth-* (Z. 17) vorkommend. Die unterschiedlichen Schreibungen dürften vor allem auf Schwierigkeiten bei der Artikulation von vier aufeinander folgenden Konsonanten (*-rkt-*) beruhen⁵⁷.

runs: 3 Belege (Z. 11, 12, 12)

Rūs (Z. 11) ist wohl Verschreibung für *Rūs*: Die anderen beiden Belege und die drei von U-Stuttgart (*Runs* / *runs*) sind eindeutig. Belegt seit dem 8. Jahrhundert

⁴⁸ *Weitnauer/Vietzen* (wie Anm. 11) S. 5.

⁴⁹ Rudolf *Schützeichel*: Althochdeutsches Wörterbuch. Tübingen 2006. S. 55.- *Lexer* 1 (wie Anm. 28) Sp. 321. Siehe dazu im Abschnitt „Ein schwieriges Nebeneinander“.

⁵⁰ Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache. Bd. 2. Berlin 2003. Sp. 1015.- Art. Klosterherr. In: DRW (Zugriff: 01.04.2017).- *Lexer* 1 (wie Anm. 28) Sp. 1631.- DWb 11 ²(1984) Sp. 1238 und Sp. 1236.

⁵¹ *Schützeichel* (wie Anm. 48) S. 97.- *Lexer* 1 (wie Anm. 28) Sp. 720.- DWb 3 ²(1984) Sp. 1157.- Art. Espan. In: DRW (Zugriff: 01.04.2017).- *Konold* (wie Anm. 6) S. 163.

⁵² Vgl. dazu im Abschnitt „Das Schiedsverfahren von 1290“.

⁵³ *Lexer* 3 (wie Anm. 28) Sp. 917.- DWb 30 ²(1984) Sp. 464: mit diesem Beleg.- Art. gewintern. In: DRW (Zugriff: 01.04.2017).

⁵⁴ *Kluge/Seebold* (wie Anm. 31) S. 602f.- *Lexer* 1 (wie Anm. 28) Sp. 2049f.- DWb 12 ²(1984) Sp. 1654; Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache. Bd. 2. Berlin 2003. Sp. 1197 und Sp. 1589-1591.- Art. Marktrecht. In: DRW (Zugriff: 01.04.2017).

⁵⁵ *Lexer* 2 (wie Anm. 28) Sp. 1150.- DWb 17 ²(1984) Sp. 492-494.- Rolf *Sprandel*: Markt (I). In: LexMA 6 (1999) Sp. 308-311. Bes. Sp. 309.

⁵⁶ *Paul/Wiehl/Grosse* (wie Anm. 31) § 54b, § 56, § 177.

als *runs* (Mask.) / *runsa* (Fem.), nhd. *Runse*; Ableitung zu *rinnen*; Bedeutung: 'fließendes Wasser, Fluss', aber auch, so wie hier, 'Flussbett'; ein oberdeutsches Wort⁵⁸.

slissunge (der *cit*): 1 Beleg (Z. 2)

Nicht zu mhd. *sliezen* 'schließen', also nicht 'Abschluss, Beendigung (der Zeit)'; vielmehr zu mhd. *slizen* 'verschleifen, verrinnen'; *slissunge* / *slizunge* bedeutet 'Verrinnen (der Zeit)'. Sehr selten belegte Bildung; zum Stamm *schleiß-* im Neuhochdeutschen nur *Verschleiß*, nicht aber **Schleißung*⁵⁹. Schreibung *ss* statt *z*⁶⁰.

varin hinder: 1 Beleg (Z. 7)

Bei der Wendung *varin* (*varen* / *varn*; nhd. *fabren*) *hinder* (jemanden; hier: die Klosterherren) liegt ein Terminus der Rechtssprache vor mit der Bedeutung 'Hintersasse / Untertan werden'; *varin nâch* / *ûf* bedeutet 'sich richten nach, folgen'⁶¹.

vischenzi: 1 Beleg (Z. 16)

vischenzi / *vischenze* 'Fischfangrecht, Fischrecht', ein Wort der oberdeutschen Mundarten, ist seit dem späten 13. Jahrhundert nachweisbar; hier liegt einer der ältesten Belege vor. Es dürfte sich um eine Lehnbildung nach lat. *piscatio* handeln. Der jüngste Beleg ließ sich für 1894 (Ludwig Ganghofer) nachweisen⁶².

(*ane*) *vörzûch*: 1 Beleg (Z. 6)

Wohl Verschreibung *ôr-* aus *vûr-*; U-Stuttgart hat *fûrzuch*. Mhd. *vürzoc* / *vürzuc* etc. 'Verzögerung, Hinderung, Einspruch, Einschränkung, Einwand'; nhd. *Verzug*. Seit dem 13. Jahrhundert feste Wendung *ane vürzoc* / *ane vürzuc* 'ohne Aufschub, ohne Einspruch, unverzüglich'⁶³.

vorstat: 1 Beleg (Z. 9)

Bedeutung 'Vorstadt, Siedlung außerhalb der Mauern', lat. *suburbium*. Früher Beleg für das Deutsche. Bezeugt werden hier die Stadtmauer und die davor gelegenen Häuser, die „Wasservorstadt“, im Norden zum Fluss hin gelegen⁶⁴.

wiltwasser: 1 Beleg (Z. 13)

Bedeutung 'Wildbach, reißender Gießbach'; Synonym zu *wôthruns* (→). Wich-

⁵⁸ *Kluge/Seebold* (wie Anm. 31) S. 778.- *Schützeichel* (wie Anm. 48) S. 284.- *Lexer 2* (wie Anm. 28) Sp. 540f.- DWb 14 ²(1984) Sp. 1522f.

⁵⁹ Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache. Bd. 2. Berlin 2003. Sp. 1600.- *Schützeichel* (wie Anm. 48) S. 319 (*slizunga*).- *Kluge/Seebold* (wie Anm. 31) S. 810.- *Lexer 2* (wie Anm. 28) Sp. 976, 984f.- DWb 15 ²(1984) Sp. 614-622 und Sp. 624 (*Schleißung*).- *Ebda.*, 25 ²(1984) Sp. 1098 (*Verschleißung*).- *Fischer/Pfleiderer 5* (wie Anm. 47) Sp. 931.

⁶⁰ Vgl. im Abschnitt „Sprachliche Auswertung“ zur Schreibung der s-Laute.- *Paul/Wiehl/Grosse* (wie Anm. 31) § 154.

⁶¹ HRG 3 (1984) Sp. 2012-2015.- *Müller* (wie Anm. 6) S. 263; *Lexer 3* (wie Anm. 28) Sp. 23f.

⁶² Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache. Bd. 3. Berlin 2010. Sp. 2166.- *Schützeichel* (wie Anm. 48) S. 109.- *Lexer 3* (wie Anm. 28) Sp. 370.- DWb 3 ²(1984). Sp. 1683.- Art. *Fischenz*. In: DRW (Zugriff: 01.04.2017).

⁶³ Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache. Bd. 3. Berlin 2010. Sp. 2300f.- *Lexer 3* (wie Anm. 28) Sp. 319-321 und Sp. 619.- DWb 25 ²(1984) Sp. 2671.- *Pfeifer 3* (wie Anm. 42) S. 2027.

⁶⁴ *Lexer 3* (wie Anm. 28) Sp. 480.- DWb 26 ²(1984) Sp. 1641-1644.- *Müller* (wie Anm. 6) S. 263 Anm. 2.

tiger alter Beleg, sonst erst im 18. Jahrhundert; *wasser* hier in der Bedeutung 'Bach'⁶⁵.

wõtbruns: 1 Beleg (Z. 13)

Bedeutung 'Wildbach, wütender Gießbach, wilde Wasserrinne', keineswegs aber 'Bewässerungsgraben'⁶⁶, synonym zu *wiltwasser* (→). Einziger Beleg in der Überlieferung des Deutschen. Zu mhd. *wuot* 'Wut, Raserei' und *wuotic* / *wüetic* 'wütend, rasend'. Belegt ist die Bildung *Wutguss* (*wuotgüssine*) 'heftiger Wasserguss, Wolkenbruch'. Zu vergleichen ist der Name des Schwarzwaldflusses *Wutach*⁶⁷.

zerhüllen: 2 Belege (Z. 6, 9)

Das mhd. Verb *hellen* 'tönen, klingen' ist ebenso wie *zerhellen* 'nicht übereinstimmen, uneinig sein' im Neuhochdeutschen ausgestorben; erhalten blieben aber die Bildungen *einbellig* 'übereinstimmend', *missbellig* 'nicht übereinstimmend' oder *Hall* 'Schall'⁶⁸. Unklar ist, ob hier die Flexionsform (3. Person Plural) des Präsens vorliegt (sie *zerhellen*) oder das Partizip Präteritum (sie haben *zerhellen* / *zerhollen*). Formen mit dem Vokal *ü* (*û*) sind belegt⁶⁹.

Die Vertragsbestimmungen

Die Ergebnisse der Verhandlungen wurden in 14 Paragraphen festgehalten, die allerdings nicht stringent geordnet sind. Ursachen, Hintergründe und Bedeutung der Streitfälle sind nicht immer nachzuvollziehen⁷⁰. Nur eine weiterführende Untersuchung könnte aufzeigen, welche der Entscheidungen zukunftssträftig waren.

Die einzelnen Schlichtungsergebnisse lassen sich zwei großen Bereichen zuordnen: Zum einen geht es um die Nutzung der Ressourcen Wasser und Weiden, zum anderen um allgemeine Rechtsfragen, vor allem um den unterschiedlichen Rechtsstatus von Bürgern der Stadt und von Untertanen des Klosters (der „Klosterleute“); dieser Statusstreit war sicherlich befördert worden durch die kürzlich erfolgte Verleihung des Stadtrechts.

Zur Nutzung von Wasser und Weiden⁷¹:

- Nutzung des Wassers der Isnyer Ach (§ 5),
- Schutz der Wiesen und Äcker gegenüber wilden Wasserfluten (§ 6, Teil 1),
- Erlaubnis zum Wäschewaschen in der Isnyer Ach an der Straße (nach Leutkirch) (§ 11),
- Regelung des Fischereirechts und des Fischverkaufs (§ 6, Teil 2),

⁶⁵ DWb 30 ²(1984) Sp. 38f. (*Wildbach*) und Sp. 131 (*Wildwasser*).- *Schützeichel* (wie Anm. 48) S. 400 (*wazzar*).- *Konold* (wie Anm. 6) S. 188.

⁶⁶ So *Konold* (wie Anm. 6) S. 188.

⁶⁷ *Lexer* 3 (wie Anm. 28) Sp. 1004f. und Sp. 985.- DWb 30 ²(1984) Sp. 2490.- *Kluge/Seebold* (wie Anm. 31) S. 998.

⁶⁸ *Kluge/Seebold* (wie Anm. 31) S. 409, 388, 626.- *Lexer* 1 (wie Anm. 28) Sp. 1235f.- *Ebda.*, Sp. 1068.- DWb 31 ²(1984) Sp. 698: mit den Belegen dieser Urkunde.

⁶⁹ *Braune/Reiffenstein* (wie Anm. 42) § 337 Anm. 6.- *Paul/Wiehl/Grosse* (wie Anm. 31) § 247.- *Lexer* 3 (wie Anm. 28) Sp. 1068.

⁷⁰ Ausführlich dazu: *Müller* (wie Anm. 6) S. 262-265.- Vgl. auch *Bradler* (wie Anm. 6) S. 247 und S. 558.

⁷¹ Zu diesem Bereich: *Konold* (wie Anm. 6) S. 176 und S. 185f. Bes. S. 188.

- Nutzung der (klostereigenen) Mühlen (§ 10),
- Verbot der Einzäunung der allgemeinen Viehweide (§ 2; § 13),
- Übernutzung der Weiden durch Vieh der Hintersassen (§ 9).

Zu allgemeinen Rechtsfragen:

- Übertritt von Bürgern in die Klosterherrschaft (§ 1),
- Verbot der Übernahme von Grundbesitz in der Stadt durch Nicht-Bürger (§ 7),
- Beschränkung der Veräußerungs- oder Erbrechte von Grundbesitz auf Bürger (§ 3; § 14, Teil 2),
- Besteuerung von Klostergut (§ 4),
- Verkauf von Rechten an der Bannwiese nur mit Zustimmung der Gemeinde (§ 8),
- Gerichtliche Klage gegen Klosterleute nur vor dem Klosterammann (§ 12), gegen Bürger nur vor dem städtischen Ammann (§ 14, Teil 1).

Sprachliche Auswertung

In diesem Rahmen können nur wichtigere sprachliche Phänomene untersucht werden: Schreibeigentümlichkeiten, sprachgeographische Merkmale, seltene Wortbelege. Grundlage ist der Text von U-Isny; abweichende Schreibungen von U-Stuttgart werden jedoch berücksichtigt.

Schreibvarianten

Der Vergleich mehrfach vorkommender Wörter zeigt auf, wie unterschiedlich und wenig geregelt der Schreiber der Urkunde den volkssprachigen Text notiert⁷². So kommt das Wort Gotteshaus 'Kloster' insgesamt vor als⁷³: *Göttishōse* (Z. 5), *Gotteshōsez* (Z. 10), *Götteshōsez* (Z. 10), *Götteshōz* (Z. 18), *g̃tzehvse* (Z. 18), *Götzehvsez* (Z. 23), *g̃tzehvse* (Z. 26). Das sind sieben Varianten, die – und das ist typisch für diesen Schreiber – große Unsicherheiten bei der Notierung von Vokalen und s-Lauten verraten. Der Normalansatz der Wörterbücher lautet *gotesbūs*, wobei durchaus Varianten belegt sind (*gotis-* / *gots-* / *gotz-*)⁷⁴.

k- / ch-

Nicht zu erwarten ist die regelmäßige Schreibung *k-* oder *c-* im Anlaut, da im Alemannischen die Schreibung *ch-* für die Affrikata /k_x/ galt: *kunt* (Z. 2, 3), *krangen* (Z. 2), *kriec* (Z. 4), *kōmin* (Z. 12), *korn* (Z. 22); *clage* (Z. 23)⁷⁵. Eine 1296 in Isny ausgestellte Urkunde hat durchweg *ch-*: *chunt* (Z. 1), *chint* (Z. 3), *ūr-chunde* (Z. 7)⁷⁶.

⁷² Siehe dazu bereits im Abschnitt „Das Schiedsverfahren von 1290“: (*Aehte* / *Ähte* / *Ehte*) und im Abschnitt „Vergleich der beiden Urkundenexemplare“.

⁷³ Hier sind die zeichengetreuen Schreibungen der Urkunde aufgeführt.

⁷⁴ *Lexer* 1 (wie Anm. 28) Sp. 1055f.

⁷⁵ *Braune/Reiffenstein* (wie Anm. 42) § 11 und § 149 Anm. 4.- *Paul/Wiehl/Grosse* (wie Anm. 31) § 113f.- Norbert Kruse: Ein mittelhochdeutsches Preisgedicht auf den Weingartner Abt Berthold († 1232). In: *UO* 57 (2011) S. 9-16. Hier: S. 14.

⁷⁶ *WUB* 10 S. 233 Nr. 4510.

Nasalschwund vor s

Die Pronomen *uns* bzw. *unser* kommen im Urkundentext insgesamt sechs Mal vor, und zwar in U-Isny als *unseren*, *user*, *uns*, *user*, *user*, *unser* (Z. 4, 6, 6, 10, 10, 19). Das heißt, dass drei eine Form mit und drei eine Form ohne *n* zeigen. Es ist nicht anzunehmen, dass hier ein Nasalstrich über dem *u* ausgelassen wurde, sondern dass sich eine sprachliche Erscheinung zeigt, der sogenannte „Nasalschwund“ vor *s*, den auch das Niederdeutsche und das Englische (*us*) aufweisen. Diese Erscheinung gilt als typisch für das Alemannische und ist noch in den heutigen Mundarten bewahrt (*eiser* etc.)⁷⁷. U-Isny zeigt – wie auch U-Stuttgart – ein Schwanken in der Durchführung⁷⁸.

Die *s*-Laute

- Der stimmhafte Reibelaut /z/ wird im Inlaut regelmäßig als *s* geschrieben: *biwisen* (Z. 24), *giewesin* (Z. 7), *-hūse* (Z. 5); Ausnahme ist *-hūz* (Z. 18) mit Auslautstellung.
- Der stimmlose Reibelaut /s/ wird nach Langvokal meist als *s* geschrieben: *liesin* (Z. 6), *lasin* (Z. 8), *lasen* (Z. 25), *us* (Z. 7, 25), *strase* (Z. 23), *haizit* (Z. 11), *Trüchsesin* (Z. 4); Ausnahmen sind je eine *ss*- und *z*-Schreibung: *ūssir* (Z. 19), *fliuzeit* (Z. 13). Hier ist im Normalfall *z*-Schreibung zu erwarten: *straze*, *uz*, *haizit*.
- Für die Geminata nach Kurzvokal sind vier verschiedene Schreibweisen zu finden: *ss* (*Slissunge* Z. 2, *-wasser*, Z. 13, *bessirunge* Z. 8), *z* (*wizige* Z. 3, *sazthen* Z. 5), *zz* (*sizzet* Z. 9, 21, 21; *wazzer* Z. 11, 13; *nuzze* Z. 14, 14), *tz* bzw. (wohl mit Versschreibung) *zt* (*giesetze* Z. 2, *sizet* Z. 10, *gieseztit* Z. 8). So kommen Schreibungen wie *wasser* / *wazzer* oder *sizzet* / *sizet* nebeneinander vor. Hier ist im Normalfall *zz*-Schreibung zu erwarten: *wazzer*, *Slizzunge*, *bezzirunge* etc.
- Artikel, Pronomen und Konjunktion *daz* (51 Belege) zeigen die übliche Schreibung. Beim Artikel im Genitiv Singular der Maskulina und Neutra, der hier regelmäßig als *dez* auftaucht (6 Belege), ist jedoch *des* zu erwarten.
- Das neutrale Personalpronomen *ez* zeigt die übliche Schreibung (5 Belege); im Falle von Enklise allerdings wird es *-s* geschrieben: *sols* (Z. 12), *ers* (Z. 12, 14, 14), *sis* (Z. 11), *ins* (Z. 16)⁷⁹.
- Bei Substantiven der starken Flexion (Maskulina und Neutra des Singulars) zeigt das Flexiv meist ein *-s* (*Clöstirs* Z. 1), *-is* (*vehis* Z. 21) oder *-es* (*krieges* Z. 4); bei einigen Belegen steht jedoch ein *-ez* (*-hūsez* Z. 10, 10; *-husez* Z. 23) oder sogar ein verschriebenes *-ze* (*brachotze* Z. 2). Dazu kommen drei Belege für *gotze-* (Z. 18, 23, 26) statt *gotes-* / *gotis-*.

Alles in allem lässt sich feststellen, dass die *s*-Schreibungen wenig geregelt erscheinen. Von dieser einzelnen Urkunde aus ist allerdings die Frage nicht zu beantworten, wieweit hier eine lautliche (artikulatorische) Unsicherheit durchschlägt, die auf einen Zusammenfall von /z/ und /s/ beruht⁸⁰.

⁷⁷ Braune/Reiffenstein (wie Anm. 42) § 126 Anm. 5.- Paul/Wiehl/Grosse (wie Anm. 31) § 36, § 126.- Werner König: dtv-Atlas zur deutschen Sprache. München¹⁴2004. S. 160 (oben).

⁷⁸ U-Stuttgart hat nur eine Abweichung: *unser* beim zweiten Vorkommen.

⁷⁹ Paul/Wiehl/Grosse (wie Anm. 31) § 23.2.

⁸⁰ Paul/Wiehl/Grosse (wie Anm. 31) § 154.- Robert Peter Ebert/Oskar Reichmann/Hans-Joachim Solms/Klaus-Peter Wegera: Frühneuhochdeutsche Grammatik. Tübingen 1993, § L 52.- Stefanie Stricker: Das volkssprachige Glossar der Handschrift Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek HB XI 1. Zum

Schreibung *ai*

Für den Diphthong /eⁱ/ gilt fast ausnahmslos die Schreibung *ai*: 71 *ai*-Belegen (*ain*, *Giemainde*, *urthailde*, *Aigen*, *waide* etc.) stehen drei *ei*-Belege gegenüber, die sich alle auf das Wort *beide* beziehen (Z. 6, 28, 28); doch gibt es auch ein *bedin*- (Z. 5) und ein *baide* (Z. 28). Die Schreibung *ai* ist vorherrschend in der regionalen Überlieferung dieser Zeit⁸¹.

Schreibung *ie*

In mittelhochdeutschen Texten ist allgemein die Schreibung *ie* für den Diphthong /i^e/ zu erwarten⁸². Sie gilt in U-Isny durchweg bei den Wortstämmen: *brief* (Z. 1), *vier* (Z. 5), *kriec* (Z. 4), *liesin* (Z. 6), *-viel* (Z. 13). Üblich und regelmäßig ist die Schreibung *ie* bei den entsprechenden Formen des Artikels *die* (60 Belege)⁸³, während beim Personalpronomen *sie* (9 Belege) mit *si* (5 Belege) konkurriert⁸⁴. Dann aber steht die Schreibung *ie* unkonventionell auch für den Langvokal /i:/: *vri* (Z. 8), *Frī*- (Z. 15), *frilich* (Z. 17), *vrilich* (Z. 23), daneben *vrilich* (Z. 25).

Eigenartig und nur kaum zu klären ist die Schreibung *ie* in den Nebensilben, bei Präfixen und Flexiven, da hier *e* zu erwarten ist. Das Präfix *ge*-⁸⁵ wird in der Mehrzahl der Fälle *gie*- geschrieben (27 Belege): *gietedige* (Z. 2), *Giemainde* (Z. 2), *giedinge* (Z. 10), *gierihte* (Z. 23), *giescriben* (Z. 28); *ge*- kommt deutlich weniger vor (12 Belege): *gethediget* (Z. 27), *gethan* (Z. 14), *gerihtet* (Z. 24), *gegebin* (Z. 19), *gewon* (Z. 3). Das ist eine ganz ungewöhnliche Schreibung, vor allem da hier keinesfalls der Diphthong /i^e/ vorliegen kann. Beim Präfix *be*-⁸⁶ gibt es neben *bi*- (7 Belege) zwei *bie*-: *bielibe* (Z. 6), *biedarf* (Z. 12). Für das zu erwartende Pluralmorphem *-e* steht mehrfach *-ie*: *vōgthie* (7 Belege) neben *vōgthe(n)* (3 Belege)⁸⁷, *vehie* statt *vehe* / *vihe* (1 Beleg), *margthie* statt *margthe* (1 Beleg).

Pluralflexion der Verben

Die meisten flektierten Verben erscheinen beim Plural des Präsens in der 3. Person meist mit dem Flexiv *-int* / *-ent* gebildet: (*sie*) *ansehint*, *hōrent*, *gieswōrint*. Bei den zwei Ausnahmen (*zerhüllen* Z. 6, *sprechin* Z. 6) bietet U-Stuttgart die zu erwartenden Formen (*zerhullint*, *sprechint*).

Wichtig sind die wenigen Belege für das Vorkommen der 1. Person: (*wir*) *tūgint* (Z. 1) bzw. *thōgint* (Z. 3); ansonsten gilt meist (*wir*) *tuon*. Das heißt: Die Formen der 1. Person haben sich angeglichen an die der 3. Person; so lautet ein

Problem der Abgrenzung der althochdeutschen von der mittelhochdeutschen Überlieferung. In: Sprachwissenschaft 19 (1994) S. 183-230. Hier: S. 214.- Norbert Kruse: Volkssprachige Schreibanweisungen und Glossen in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts aus Weingarten. In: Sprachwissenschaft 37 (2012) S. 333-373. Hier: S. 365.- Norbert Kruse: Deutsche Einschübe in lateinischen Predigten des 14. Jahrhunderts aus Ochsenhausen. In: UO 58 (2013) S. 9-38. Hier: S. 35.

⁸¹ Paul/Wiehl/Grosse (wie Anm. 31) § 78.- Wolfgang Kleiber/Konrad Kunze/Heinrich Löffler (Hg.): Historischer Südwestdeutscher Sprachatlas. Aufgrund von Urbaren des 13. bis 15. Jahrhunderts. Bd. 1. Bern 1979. S. 153f.- *Ebda.*, Bd. 2. Bern 1979. Karte 62.- Kruse (wie Anm. 75) S. 14.

⁸² Paul/Wiehl/Grosse (wie Anm. 31) § 81.- Ebert/Reichmann/Solms/Wegera (wie Anm. 80) § L 30.

⁸³ Paul/Wiehl/Grosse (wie Anm. 31) § 217.

⁸⁴ *Ebda.*, § 214 und Anm. 2.

⁸⁵ *Ebda.*, § 22, § 51, vgl. auch § 55.- Kluge/Seebold (wie Anm. 31) S. 336.

⁸⁶ Kluge/Seebold (wie Anm. 31) S. 99.

⁸⁷ Beleg auch in DWb 31²(1984) Sp. 698.

Beleg der Urkunde für die 3. Person (sie) *thünt* (Z. 16). Hier lässt sich der Weg zum Formausgleich in der Pluralflexion beobachten, den heute die südwestdeutschen Mundarten aufweisen. Sowohl das zwischenvokalische -g- wie das Flexiv -*int* bei der ersten Person gelten als Charakteristika des Alemannischen⁸⁸. Bemerkenswert ist auch die Form (*wir*) *gabint* (Z. 5) statt *gaben* für die 1. Person des Plurals im Präteritum; auch sie gilt als alemannisch⁸⁹.

Flexion von sollen

Das Modalverb mhd. *suln* / *sūln* zeigt im Präsens bei der 3. Person Singular die übliche Form (*er*) *sol* (16 Belege); in der 3. Person Plural konkurrieren (*sie*) *sont* (Z. 15, 16, 17, 18, 25) und *sūlint* (Z. 8, 11); dazu kommt noch – wohl verschriebenes – *svt* (Z. 26). Die hier überwiegende Form *sont* – mit *l*-Schwund – gilt als alemannisch⁹⁰.

Wortschatz

Die Urkunde enthält zahlreiche Wörter, die größere wortgeschichtliche Bedeutung aufweisen oder für die Stadtwerdung und Wirtschaftsgeschichte Isnys wichtig sind⁹¹. Für die Entwicklung als städtisches Gemeinwesen sind zu nennen: *Giemaine* (Z. 2), *Burger* (Z. 5), *Rat* (Z. 3), *Amman* (Z. 3), *marchitrecht* 'Marktrecht' (Z. 9), *vorstat* (Z. 9). Mehrere stellen Erstbelege für Isny dar.

Landschafts- und wirtschaftsgeschichtlich sind vor allem interessant: *banwise* 'Bannwiese' (Z. 19), *barwaide* 'Weiderecht' (Z. 19), *espan* 'freies Weideland' (Z. 8), *vischenzi* 'Fischfangrecht' (Z. 16), *wiltwasser* 'Wildbach' (Z. 13), *wóth-runs* 'wilde Wasserrinne' (Z. 13), *runs* 'Flussbett' (Z. 11), *giewinthern* 'das Vieh über den Winter bringen' (Z. 21). Die meisten sind seltene Regionalismen, einige Erstbelege, manche kommen überhaupt nur in dieser Urkunde vor („hapax legomena“).

Rechtsgeschichtliche Bedeutung besitzen die Belege *Ehte* 'Achterrat' oder *gietedigit* 'gerichtlich festgelegt, entschieden'. Als bedeutsam für die allgemeine Wortschatzgeschichte des Deutschen sind zu nennen: die sehr seltene Bildung *slissunge* 'Verrinnen, Verschleiß' (Z. 2), die untergegangene Bildung *úrthailde* 'Urteil' (Z. 14)⁹², das von *Kummer* (mhd. *kumber*) abgeleitete Verb *verkümbern* 'übertragen, verpfänden' (Z. 20)⁹³, das Verb *zerhüllen* 'nicht einhellig sein' (Z. 6) sowie ehrenvolle Bezeichnung *clósterherr* (Z. 7).

Als Ergebnis der Sprachanalyse ist vor allem festzuhalten: Die Urkunde weist Unsicherheiten und Schwankungen in der Verschriftung der Volkssprache auf, besonders bei der Notierung des Vokalismus und der *s*-Laute; der Sprachstand kann allgemein beschrieben werden als regional gefärbtes Deutsch der mittelhochdeutschen Zeit mit Merkmalen des Alemannischen.

⁸⁸ Paul/Wiehl/Grosse (wie Anm. 31) § 279 und Anm. 1.

⁸⁹ Paul/Wiehl/Grosse (wie Anm. 31) § 240 Anm. 3.

⁹⁰ Braune/Reiffenstein (wie Anm. 42) § 374 Anm. 4.- Paul/Wiehl/Grosse (wie Anm. 31) § 273.- Vgl. dort auch zur Flexionsendung.

⁹¹ Vgl. dazu vor allem die Ausführungen im Abschnitt „Worterläuterungen“. Genannt ist hier in der Regel nur der erste Beleg.

⁹² *Lexer 2* (wie Anm. 28) Sp. 2015.- *Schützeichel* (wie Anm. 48) S. 390.- DWb 24 ²(1984) Sp. 2569-2584.

⁹³ *Lexer 3* (wie Anm. 28) Sp. 149f.- *Pfeifer 2* (wie Anm. 42) S. 944.- Paul/Wiehl/Grosse (wie Anm. 31) § 130.

Die volkssprachige Überlieferung Isnys bis zum Ende des 13. Jahrhunderts

Die mittelalterliche Überlieferung Oberschwabens in der Volkssprache ist noch wenig erforscht⁹⁴; das gilt auch für Isny. Im Kloster herrschte bis in die Neuzeit die lateinische Sprache. Außerdem blieb infolge der widrigen historischen Ereignisse nur wenig von den alten Handschriften und Urkunden erhalten. In der Stadt entwickelte sich die volkssprachige Schriftlichkeit erst im Laufe des 14. Jahrhunderts bis hin zum Stadtrecht von 1396⁹⁵. In den erhaltenen Quellen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts lassen dazu sich nur Ansätze feststellen.

- Ein einzigartiges Denkmal aus althochdeutscher Zeit, ein Stück aus dem – ansonsten unbekanntem – volkssprachigen Computus Notkers des Deutschen von St. Gallen, blieb fragmentarisch als Heftumschlag der ehemaligen Klosterbibliothek erhalten. Ungeklärt ist, wie das Pergamentblatt von St. Gallen nach Isny gelangte⁹⁶.
- Ein Textausschnitt eines mittelhochdeutschen „Rittergedichts“ in Reimpaarversen wurde auf einem Pergamentstreifenstreifen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts entdeckt; dieser diente als Hinterspiegel einer Handschrift der Nikolauskirche. Vor einer Edition oder Untersuchung ging er verloren; Text und Herkunft des Stücks blieben unbekannt⁹⁷.
- Die beiden Zinslisten des Klosters aus der Zeit um 1250 enthalten zahlreiche Personen- und Ortsnamen mit appellativnahen Wendungen (*an dem espan*)⁹⁸.
- Erhalten blieb eine Schenkungsurkunde von 1294⁹⁹.

Fazit

Der Isnyer Friedensvertrag von 1290 stellt ein wichtiges Denkmal für die Stadtwerdung Isnys dar, zumal da das Original der Stadtrechtsurkunde von 1281 verloren ging: Er bezeugt die städtischen Institutionen und zeigt die Selbstbehauptung der Kommune gegenüber dem Konvent mit seinen älteren Rechten. Zugleich zeigt er ein wichtiges Muster einer vertraglichen Streitschlichtung auf, einer schiedlich-friedlichen Übereinkunft, abgefasst und festgehalten in exakt formulierten Paragraphen. Es ist noch zu klären, wie weit die Beschlüsse zum Ausgleich der beiderseitigen Interessen zukunftssträchtig waren. Inhaltlich bieten verschiedene Bestimmungen Einblicke in die Wirtschaft der damaligen Zeit, besonders in die für Isny wichtige Wasserwirtschaft.

⁹⁴ Zu Weißenau vgl. Norbert Kruse: Deutsche Literatur des Mittelalters in Handschriften aus dem Kloster Weißenau. In: UO 59 (2015) S. 40-62.- Zu Ochsenhausen vgl. Kruse (wie Anm. 80).- Zu Zwiefalten vgl. Norbert Kruse: Das „Schlettstädter Glossar“ und seine Herkunft aus Zwiefalten. In: Sprachwissenschaft 42 (2017) 177-189.- Zu Weingarten vgl. Norbert Kruse: Die mittelalterliche Literatur in lateinischer und deutscher Sprache. In: Hans Ulrich Rudolf (Hg.): Weingarten gestern und heute. Lindenberg im Allgäu 2015. S. 73-77.

⁹⁵ Karl Otto Müller: Oberschwäbische Stadtrechte. Bd. 1. Die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Isny (Württembergische Geschichtsquellen 18). Stuttgart 1914. S. 129-283 und Glossar S. 304-314.

⁹⁶ Kruse (wie Anm. 7).

⁹⁷ Marburger Repertorium deutschsprachiger Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts: Isny, Bibliothek der Nikolauskirche, Handschrift 70.

⁹⁸ Weitnauer/Vietzen (wie Anm. 11) S. 10.

⁹⁹ WUB 10 S. 233 Nr. 4510.

Auch sprachhistorisch ist der Vertrag bedeutsam: Er wurde in deutscher und nicht in lateinischer Sprache abgeschlossen; damit stellt er den ersten größeren volkssprachigen Rechtstext Oberschwabens dar. Eine Reihe sprachlicher Formen lässt Charakteristika der damaligen alemannischen Sprache erkennen. Ein vergleichbares Dokument liegt uns erst mit dem etwa zehn Jahre jüngeren deutschen „Stifterbrief“ des Klosters Weingarten vor. Allerdings geht es darin nicht um einen gemeinsamen Interessenausgleich; vielmehr versuchte das Kloster Weingarten einseitig, seine Rechte gegenüber den Untertanen durch eine „gefälschte“ Herleitung von den welfischen Stiftern zu begründen und durchzusetzen¹⁰⁰. Der Isnyer Friedensvertrag von 1290 – als Urkunde beider Vertragspartner erhalten – ist zweifellos das bedeutendste sprachliche Denkmal der Stadt bis hin zum fast hundert Jahre jüngeren Stadtrecht von 1381.

¹⁰⁰ WUB 1 S. 290-296 Nr. 240.- WUB 5 S. 459f.- *Kruse* (wie Anm. 94) S. 77.- Norbert *Kruse*/Hans Ulrich *Rudolf* (Hg.): 900 Jahre Heilig-Blut-Verehrung in Weingarten. 1094-1994. Festschrift zum Heilig-Blut-Jubiläum am 12. März 1994. Bd. 1. Sigmaringen 1994. S. 12 Abb. 10.